



**Bund
Naturschutz
in Bayern e.V.**

Bund Naturschutz in Bayern e.V. Heinrichgasse 8 87435 Kempten

Landratsamt Oberallgäu
Untere Naturschutzbehörde
z. Hd. Frau Bechteler
Oberallgäuer Platz 2
87527 Sonthofen

Fax: 08321/61267402

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu
Heinrichgasse 8
87435 Kempten
Telefon 08 31 / 151 11
Telefax 08 31 / 180 24
ke-oa@bundnaturschutz.de
www.bundnaturschutz.de

01.02.08

UVS und LPB zur Erweiterung der Beschneiungsanlage und Pistenverbreiterungen im Skigebiet Fellhorn / Kanzelwand.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Vorhaben, die Übersendung von Unterlagen und die Verlängerung des Abgabetermins für unsere Stellungnahme bis 1.2.2008. Wir nehmen zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Wir lehnen die Erweiterung der Beschneiungsanlage um 12,59 ha neue Schneiflächen mit der hierfür notwendigen Infrastruktur aufgrund der äußerst hohen naturschutzfachlichen Wertigkeit des Eingriffsbereiches und der Bedeutung des gesamten Planungsgebietes als Lebensraum für europäische Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL ab.

Wir lehnen gleichermaßen alle Eingriffe für Pistenkorrekturen in der Konsequenz unseres Einspruches zur Kapazitätssteigerung der neuen Fellhornbahn ab (vgl. entsprechende Vorhersagen und Befürchtungen in unserer Stellungnahme vom 02.02.2006 zum Antrag der Fellhornbahn GmbH, Oberstdorf auf Neubau einer 8er Kabinenbahn in zwei Sektionen).

Weiterhin fordern wir dringend ein faunistisches Fachgutachten zu den unserer Meinung nach sehr hochwertigen Tagfaltermorkommen (FFH-Anhang IV und SaP-Arten) des Planungsgebietes, um die naturschutzfachliche Bedeutung, Bewertung und Abwägung des Eingriffes umfassend abzuarbeiten.

Wegen der direkten Betroffenheit der stellenweise nahtlos angrenzenden NSGs und FFH-Gebiete Schlappolt und Allgäuer Hochalpen, des SPA-Gebietes Allgäuer Hochalpen (und der Planung von Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb dieser Schutzgebietsgrenzen) halten wir weiterhin eine FFH- und SPA-Verträglichkeitsprüfung unter besonderer Berücksichtigung der möglichen Auswirkung auf die Rauhfußhuhnpopulationen für erforderlich.

Entgegen den Ergebnissen der UVS sehen wir eine negative kumulative Wirkung für den Naturhaushalt und auf die Ziele der Schutzgebiete durch alle vorangegangenen und damals bereits absehbaren Eingriffe (aktuell: Pistenkorrekturen aufgrund der Kapazitätssteigerung der neuen 8er Kabinenbahn), die sich in der vorliegenden Planung bewahrheiten, sowie die nicht näher ausgeführten Eingriffe im Zusammenhang mit der Errichtung eines neuen Schneiteiches auf angrenzendem österreichischem Gebiet.

Begründung:

1 Artenschutz, Schutz von Lebensräumen für Vegetation und Fauna:

Dankenswert detailliert und eindrücklich werden die Vegetationsverhältnisse des Eingriffsraumes geschildert. Demnach sind insgesamt mindestens 4,8 ha nach Par. 13 (d) BayNatSchG geschützte Vegetation betroffen, hierbei sind zahlreiche gefährdete bis stark gefährdete und geschützte Pflanzenarten (Bundesartenschutz-VO, Rote Listen) sowie geschützte Pflanzengesellschaften und verschiedene Lebensraumtypen nach FFH-RL enthalten. Insbesondere die hochmontan-subalpinen Gesellschaften des **Hangmoorkomplexes** um die Obere Bierenwang-Alpe, die **subalpinen Alpenrosenheiden und Borstgrasrasen** am neu zu beschneidenden Fellhorngrat werden als **herausragend und einzigartig für den bayerischen Alpenraum, als national bedeutsam** und insbesondere als **nicht regenerationsfähig** herausgestellt (vgl. S 22-24, 26). Wir schließen uns dieser Einschätzung an und können folglich einer weiteren Dezimierung dieser hochwertigsten Naturschutzflächen keinesfalls zustimmen. Eine „umweltverträgliche“ Lösung in dieser Konfliktsituation - z. B. durch die angeführten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen - ist aus fachlicher Sicht nicht möglich, da die bereits in den vergangenen Jahren (seit 1987, vgl. Anhang) erfolgten, hohen Flächenverluste entsprechender Biotoptypen und Lebensräume im Zusammenhang mit der massiven Expansion in Fläche und Nutzungsintensität im Skigebiet Fellhorn keinerlei „Spielraum“ mehr lassen.

Wir können diesbezüglich auch einer erneuten **Verschlechterung der Lebensraumbedingungen für die angeführten vier europäischen Vogelarten im Sinne von Art. 1 VS-RL nicht zustimmen. Insbesondere die Überwinterungshabitate von Birkhuhn und Alpen-Schneehuhn** wurden durch die zunehmend intensiven Freizeitnutzungen bereits so stark eingeschränkt, dass nun keinerlei Ausweichmöglichkeiten mehr bestehen (vgl. in diesem Zusammenhang auch Ausgleichsmaßnahme A1 unter Punkt 4. dieser Stellungnahme). Die Verschlechterung des Lebensraumangebotes insbesondere für Birkhuhn und Alpen-Schneehuhn im Plangebiet **wirkt sich dabei direkt auf das angrenzende SPA-Gebiet** aus.

Nach der UVS 7.3.2.2 Tierarten gemäß Anhang IV FFH-RL wird ausgeführt: *„Kartierungsarbeiten und Auswertung bereits vorliegenden Datenmaterials aus der Biotopkartierung und Artenschutzkartierung ergeben im Umfeld der geplanten Maßnahmen zwar Vorkommen relevanter Arten gemäß Anhang IV der Artengruppe Tagfalter, jedoch kann keine direkte Betroffenheit abgeleitet werden“.*

Ein Ausschließen einer direkten Betroffenheit für besonders geschützte Tagfalter entbehrt jeglicher fachlicher Grundlage, da keine planungsspezifischen Untersuchungen durchgeführt wurden und somit keine Kenntnisse vorliegen, die eine Bewertung des Eingriffes auf die Tagfalterfauna zulassen.

Auf Grundlage aktueller Erhebungen für den Tagfalteratlas Bayern von Karle-Fendt & Stadelmann (2006 /2007) sind Funde von **Euphydryas aurinia (Anhang IV FFH-RL)** aus dem Fellhorngebiet bekannt, ein Vorkommen (Larval- und Adultstadium) im Bereich des Moor- und Magerrasenkomplexes an der Oberen Bierenwangelpe ist höchst wahrscheinlich. Deutschlandweit befindet sich das größte Verbreitungsgebiet des Goldenen Scheckenfalters im südlichen Oberallgäu, er ist für den vorliegenden TK-Quadranten in allen Teilquadranten nachgewiesen, ein Vorkommen im Plangebiet wurde jedoch nicht speziell untersucht. Da die Nutzung der Futterpflanzen im Larvalstadium bei den Gebirgspopulation wissenschaftlich noch nicht gesichert ist, kann ohne ein faunistisches Fachgutachten nicht entschieden werden, ob die Art von den Eingriffen betroffen ist oder nicht – ohne Untersuchung muss eine Schädigung bzw. Lebensraumverschlechterung für den Tagfalter angenommen werden.

Weiterhin muss unserer Ansicht nach auch das Verbreitungsmuster der Tagfalterart **Erebia epiphron** (Knochs Mohrenfalter) im Planungsgebiet eingehend überprüft werden. Dieser Mohrenfalter gehört zu den streng geschützten Arten nach Bundesartenschutz-VO, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung bei Eingriffsplanungen (**SaP**) ist gesetzlich vorgeschrieben. Auch diese Art wurde bei Kartierungen für den Tagfalteratlas Bayern im vorliegenden TK-Quadranten nachgewiesen (Stadelmann 2006/2007). Im Plangebiet ist sie auf Grund ihrer Habitatansprüche mit hoher Wahrscheinlichkeit flächig auf Borstgrasrasen zu erwarten. (Quelle: Sonderegger P. (2005), Die Erebien der Schweiz, Eigenverlag, Biel/Bienne): In der ASK liegen Nachweise von E. epiphron von Johannes Voith/LFU vom 07.08.1994 vom Fellhorn-Gipfel/südlicher Gipfelgrat/Borstgrasrasen und an der Roßgundalpe vor. Insbesondere bei den Erebien sind eine Reihe von R-Arten der Roten Liste Bayerns zu erwarten, z.B. die Arten Erebia eryphile (einzige deutsche Vorkommen: Allgäuer und Berchtesgadner Alpen) und Erebia melampus (einzige deutsche Vorkommen: Allgäuer Alpen).

Nach den unveröffentlichen Unterlagen der Bayerischen Tagfalterkartierung ist das Kartenblatt 8627 mit den höchsten Artenzahlen belegt. Die Vielgestaltigkeit und der kleinräumige Wechsel zwischen subalpinen Moor-, Magerrasen- und Zwergstrauchstrukturen im Plangebiet lassen auf eine sehr hohe Bedeutung als Lebensraum für zahlreiche Tagfalterarten schließen. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit des Vorkommens von Tagfaltern nach Anhang IV FFH-RL und SaP fordern wir eine entsprechende faunistische Untersuchung, auf deren Basis die Schwere des Eingriffs und entsprechend die Genehmigungsfähigkeit neu beurteilt wird.

2 Auswirkung auf angrenzende Schutzgebiete (NSG, FFH, SPA)

Die geplanten Eingriffe verlaufen stellenweise an der Grenzlinie des südlich angrenzenden NSG und SPA- und FFH-Gebietes Allgäuer Hochalpen, im Norden, auf kürzester Verbindung der beiden Schutzgebiete im Abstand von nicht einmal 200 Metern, schließt sich das NSG und FFH-Gebiet Schlappolt an, das Planungsgebiet liegt in Form eines schmalen Korridors dazwischen. Insbesondere durch die geplanten Beschneidungen und Pistenkorrekturen im Gratbereich zwischen Gipfelstation Fellhorn und Kanzelwand sind Lebensraumstrukturen von Rauhfußhühnern betroffen, die mit Populationen der beiden angrenzenden Schutzgebiete in Verbindung stehen. Durch die geplanten Maßnahmen wird die Verbindung zwischen den Schutzgebieten für diese Wert gebenden Arten

unterbrochen, die – wenngleich auf dem Papier außerhalb der Schutzgebietsabgrenzung - geplanten Eingriffe wirken sich damit auch auf die Schutzgebiete und hier die nach Schutzziel besonders geschützten Arten aus, sie bewirken bzgl. der jeweiligen Schutzziele eine Verschlechterung. Wir halten daher auch eine Überprüfung im Sinne der SPA- und FFH-RL für beide angrenzenden Schutzgebiete für erforderlich.

3 Ersatz- und Ausgleichsplanung

Zunächst begrüßen wir die erstmalige Berücksichtigung der langfristig schädigenden Wirkung der Beschneidung auf die Vegetation und eine Einarbeitung in die Flächenbilanz der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen. Wie soll in der Konsequenz mit der Anerkennung der degradierenden Folgen von Stoffeinträgen (Nährstoffe und Basen) durch Beschneidung umgegangen werden?

Folgerichtig müsste nun auch ein negativer Einfluss auf alle bodensauren Pflanzengesellschaften anerkannt werden. Eine entsprechende Degradation ist vor allem auch für die hochwertig ausgeprägten Bortgrasrasen in nicht allzu langen Zeiträumen vorprogrammiert, – eine Einarbeitung in die E/A-Flächenbilanz wäre nur konsequent. Doch wo beginnt Beschneidung und wo hört sie auf? Verwehungen und insbesondere die Nährstoffverfrachtung über Schmelzwasser lässt eine „Degradationsschlepe“ weit über die für die Beschneidung markierten Flächen hinaus – ggf. auch in den Bereich des NSG und FFH-Gebietes Allgäuer Hochalpen! - erwarten, hier zwar „verdünnt“, dennoch langfristig ebenso wirksam.

Durch die baulichen Maßnahmen wären bereits insgesamt rund 4,8 ha geschützte Flächen nach Art. 13 d BayNatSchG von dauerhafter Zerstörung oder Biotopverschlechterung betroffen, weitere rund 0,5 ha werden für Pistenkorrekturen geschädigt. Hinzu kommen 2,1 ha beschneite Moorflächen und noch zu bilanzierende Flächen der beschneiten Borstgrasrasen und ggf. bodensaurer Mager- und Moorflächen zumindest im Bereich von Schmelzwasserzügen. Wir fordern daher - im Falle eines Festhaltens am Genehmigungsverfahren - eine Berücksichtigung weitaus größerer Flächen, die durch Beschneidung beeinträchtigt sind als im bisher dargestellten Umfang und daher eine Erhöhung des Ausgleichsflächenbedarfes.

Weiterhin halten wir die Ausgleichsmaßnahme – A1: Verzicht auf die Präparierung der Katzenkopfpiste – in der dargestellten Art für nicht akzeptabel. Eine Ausgleichsfunktion kann auf der Katzenkopfpiste nur dann wirksam werden, wenn eine (kontrollierte) Totalsperrung auch für Variantenfahrer durchgesetzt wird. Ist dies nicht der Fall, ergibt sich durch die Auflassung der Piste u. U. sogar eine Verschlechterung des Lebensraumqualität für Birkhühner gegenüber der derzeitigen Situation, da die unregelmäßigen Störungen durch gelegentliche Variantenfahrer eher zum energieaufwändigen Fluchtverhalten der Raufußhühner führen wird als der „gewohnte“ Ablauf des Massenbetriebes. Gerade in der kritischen Phase der Paarungszeit (März – April) sind entsprechende Konflikte mit Variantenfahrern vorprogrammiert. Für das Alpen-Schneehuhn ist der Totalverlust der bisher genutzten Kammlagen als Überwinterungshabitat nicht hinnehmbar. Ein Ausweichen ist nicht möglich, da auch die rundum liegenden, geeigneten Kammlagen den ganzen Winter über v. a. von Skitourenfahrern genutzt werden (Skitouren Schüsser, nördliche Hammerspitze, Fiedererpaß-Hütte, Scharten zwischen Schafalpenköpfen, Kühgund- und Roßgundscharte; Klettersteig Kanzelwand?), so dass Alpen-Schneehühner großräumig in ihren Überwinterungsbereichen ständigem Druck

ausgesetzt sind. Durch die künstliche Beschneidung des Grates fällt dieser Bereich als Überwinterungsgebiet komplett aus, ohne dass geeignete Ersatzräume in erreichbarer Nähe sind oder durch Maßnahmen geschaffen werden könnten.

4 Vorgaben der Alpenkonvention

Nach dem derzeitigen Kenntnisstand sind die Vorgaben der Alpenkonvention in dem Verfahren noch nicht berücksichtigt worden. Die Protokolle der Alpenkonvention haben mit ihrer Ratifizierung innerstaatliche Geltung erlangt und sind für alle staatlichen Organe verbindlich geworden. Die Verwaltung und die Gerichte haben laut Bundesumweltministerium die Vorschriften der Alpenkonvention und der Durchführungsprotokolle grundsätzlich als im Rang von Bundesrecht stehendes Recht zu beachten und anzuwenden (siehe Internetseiten des Bundesumweltministeriums zum Thema Alpenkonvention).

Nach unserer Einschätzung sind in diesem Verfahren insbesondere folgende Artikel der Alpenkonvention einschlägig:

- **Art. 9 Bodenschutzprotokoll :**
Durch die Maßnahmen würden zahlreiche als Biotop geschützte Feuchtgebiete und Moore (13d Flächen) beeinträchtigt oder zerstört. Laut Art. 9 Bodenschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien Moore und Feuchtgebiete zu erhalten.
- **Art. 14 Bodenschutzprotokoll:**
Die im Verfahrensgebiet vorherrschenden Tone und Mergel begünstigen die Entstehung von Hangrutschen und Bodenfließen. Laut Art. 14. Bodenschutzprotokoll dürfen Genehmigungen für den Bau und Planung von Pisten in geologisch labilen Gebieten nicht erteilt werden.
- **Art. 11 Naturschutzprotokoll:**
Die Planungen stellen einen gravierenden Eingriff in das Landschaftsschutzgebiet „Allgäuer Hochalpen“, in geschützte Biotop (13d Flächen, FFH-Lebensräume) und Randbereiche bzw. Wirkungsgefüge der NSGs und FFH-Gebiete Allgäuer Hochalpen und Schlappolt ein. Laut Art. 11 Naturschutzprotokoll verpflichten sich die Vertragsparteien bestehende Schutzgebiete zu erhalten und treffen Maßnahmen um Beeinträchtigungen und Zerstörungen zu vermeiden.

Neben den angeführten Artikeln muss das Vorhaben auch auf die Zulässigkeit weiterer Artikel der Alpenkonvention überprüft werden.

Wir bitten Sie, unsere Argumente zu prüfen und die Genehmigung zu versagen.

Sollte am Verfahren festgehalten werden, bitten wir um Nachreichen eines faunistischen Fachgutachtens zu den hochwertigen Tagfaltervorkommen im Gebiet (**SaP**) sowie um eine Überprüfung der Verträglichkeit für die angrenzenden Schutzgebiete (**NSG, FFH, SPA**). Weiterhin fordern wir für den weiteren Verlauf des Verfahrens eine erweiterte Kalkulation des Ausgleichsflächenbedarfs aufgrund der großflächigen negativen Auswirkung der Beschneidung. Die scheinbarweise Expansion im Gebiet der Fellhornbahn hat seit über 20 Jahren zu übermäßigen Belastungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes geführt. Bevor weitere Einzelmaßnahmen genehmigt werden könnten, fordern wir ein grundlegendes verbindliches Nutzungskonzept (flächenscharfe Gesamtplanung) der weiteren Entwicklungen im Fellhorngebiet für die nächsten 20 Jahre unter Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände. Weiterhin fordern wir im Falle einer Genehmigung eine rechtlich verbindliche Verpflichtung des Rückbaus zumindest der oberirdischen Infrastruktur nach BauGB und BayESG für den mittel- bis langfristig möglichen Fall einer Auflassung der Winternutzung (Klimawandel!).

Mit freundlichen Grüßen,



Björn Reichelt
Björn Reichelt (1. Vorsitzender)

Bitte vergleichen Sie im Zusammenhang mit dem vorliegenden Verfahren auch unsere Stellungnahmen (GsZ:800-8256.218/22) und Schreiben zu den bisher von uns begleiteten Verfahren im Fellhorngebiet:

- 21.1.1987: Geplante Errichtung einer Doppelsesselbahn "Scheidtobel" mit Skiabfahrt am Fellhorn
- 23.12.1988: Geplante Skiabfahrt am Fellhorn
- 05.04.1995: Verordnung „Schutzgebiet Scheidtobel“
- 24.04.1997: Einschränkung des Gemeingebrauches im Scheidtobel am Fellhorn, Änderung der Schutzgebietsgrenzen
- 08.10.1998: Geplanter Ersatz bestehender Schlepplifte durch je eine Vierer- sowie eine Sechser-Sesselbahn durch die Fellhornbahn
- 5.10.2000: Beschwerde Nr. 99/5150 betreffend Verstoß gegen die UVP-Richtlinie am Fellhorn an die Europäische Kommission
- 18.09.2003: Verlegung und Ausbau eines Skiweges im Bereich Scheidtobel in Oberstdorf, Fl. Nr. 3650/3, Gemarkung Oberstdorf
- 02.02.2006: Antrag der Fellhornbahn GmbH, Oberstdorf, auf Neubau einer 8er Kabinenbahn in zwei Sektionen.
- 05.11.2007: Neubau und Betrieb eines Klettersteiges im Bereich der Kanzelwand durch die Kleinwalsertaler Bergbahnen AG

Abschrift nachrichtlich an: Regierung von Schwaben / Naturschutz